

# **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke**

## **1. Änderung der Satzung vom 13.12.2023 über die Festsetzung des Hebesatzes für den Interessentenwegebeitrag der Interessentengsamtheit der Separationsinteressenten zu Geseke (Hebesatzung) vom 12. Dezember 2018**

Aufgrund

- des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 und Abs. 8 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NW.1956 S. 134/GS. NW. S. 740) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung vom 01.10.2015 (GV.NRW. S. 701) in Verbindung mit
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Der Hebesatz des Interessentenwegebeitrages wird auf 180 % festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage bildet der Messbetrag der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke), soweit die Grundstücke durch die Separation erfasst und im Separationsrezess ausgewiesen sind.

(2) Der Interessentenwegebeitrag wird je zu einem Viertel seines Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
- am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 13.12.2023

Der Bürgermeister:

gez. Dr. Remco van der Velden